



SCHULAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Vaduz, den 10. August 2020 – AK/DJ-4253/Version 3.0

Vorgaben

betreffend die schulspezifischen Umsetzungspläne (Schutzkonzept) an den öffentlichen Kindergärten, Primarschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II und an den von der Regierung bewilligten Privatschulen

Auf der Basis der Covid-19-Verordnung vom 25. Juni 2020 ist für den Start ins Schuljahr 2020/21 ein weitgehend normaler Schulbetrieb möglich. Die Verordnung schreibt vor, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen, ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

Nachstehend werden die schulbezogenen Schutzmassnahmen definiert, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind. Das Ziel dieser Vorgaben ist es, trotz Zusammentreffens vieler Menschen die Übertragungsrisiken zu minimieren und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Ebenso steht der Schutz der Gesundheit insbesondere von gefährdeten Personen im Fokus.

Die Vorgaben dienen einerseits der Umsetzung des gesundheitlichen Schutzkonzeptes und tragen andererseits schulorganisatorischen Notwendigkeiten Rechnung. Im Schulalltag gilt es, diese Vorgaben mit Augenmass umzusetzen. Die Umsetzung soll mit der Grundhaltung erfolgen, dass die Gesundheit aller Personen im Schulbetrieb im Kontext von #HebenSorg (www.hebensorg.li) geschützt werden muss. Es soll weiterhin Wert darauf gelegt werden, dass die Nachverfolgung im Falle einer auftauchenden Covid-19-Erkrankung gewährleistet ist. In der Regel ist dies im Kontext der Schule gut möglich.

Gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bestimmt das Schulamt dementsprechend, was folgt:

1. Rahmenbedingungen

- 1.1. Die Schulleitung achtet darauf, dass das Schulpersonal angemessen geschützt ist und die Empfehlungen betreffend Hygiene und Distanz eingehalten werden können. Kann der vorgeschriebene Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Dazu gehören die Zurverfügungstellung und die Empfehlung für das Tragen von Masken.
- 1.2. Die Schulleitung regelt den Einsatz des Lehrpersonals. Es kann vorübergehend auch für Arbeiten eingesetzt werden, welche weder dem Dienstauftrag noch der Qualifikation entsprechen.

2. Gesundheitliche Vorgaben

2.1. Es sind die von der Regierung und dem Amt für Gesundheit empfohlenen Distanzregeln zu beachten, insbesondere:

- Vermeidung von grösseren Personenansammlungen durch geeignete Massnahmen, z.B. Zuweisung verschiedener Ein- und Ausgänge;
- Abstand halten. Ein Abstand von 1.5 m ist insbesondere zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Schülern, sowie zu älteren und vulnerablen Menschen einzuhalten, ebenso beim Anstehen und bei Sitzungen;
- von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind grundsätzlich Schulkinder (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I), jedoch sollen sie gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand einhalten;
- bei älteren Schülerinnen und Schülern (Freiwilliges 10. SJ, Gymnasium, BMS) sowie Studierenden sind Massnahmen zur Einhaltung des Abstands sinnvoll;
- Türen und Fenster werden von der Lehrperson geöffnet und geschlossen;
- bei Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken ist besonders auf die Hygiene- und Distanzregeln sowie die Einhaltung der Schutzkonzepte allfälliger Veranstalter zu achten. Dazu gehören Schulveranstaltungen, Lager, Elternabende, Schulausflüge, Projekte mit externen Personen, Besuche im Freibad etc.
- Kochunterricht im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts ist gestattet, jedoch sollen Hygieneregeln strengstens eingehalten werden, Distanzregeln nach Möglichkeit;
- der Sport- und Schwimmunterricht soll unter Vermeidung von kontaktintensiven Aktivitäten durchgeführt werden. Die Benutzung der Duschanlagen ist unter strikter Beachtung der Hygiene- und Distanzmassnahmen gemäss Schutzkonzept der Schwimmbäder möglich;

2.2. Neben Abstandthalten sind die von der Regierung und dem Amt für Gesundheit empfohlenen Hygieneregeln einzuhalten, insbesondere:

- häufiges und gründliches Händewaschen mit Warmwasser und Flüssigseife;
- wenn das Waschen mit Flüssigseife nicht möglich ist, können auch Desinfektionsmittel benutzt werden;
- Papierhandtücher verwenden;
- nicht Hände schütteln;
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen;
- bei Fieber und Husten zu Hause bleiben;

2.3. Es sind nebst den Hygiene- und Distanzmassnahmen (Ziff. 2.1 und 2.2) zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Verpflegung einzuhalten, insbesondere:

- Kinder dürfen ihr Essen oder ihre Getränke nicht teilen;
- „saubere“ Bezahlvorgänge;
- Personenansammlungen sind zu vermeiden (z.B. durch ein zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen, Lehrpersonen zu besonderen Zeiten);

- es sind Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal vorzusehen (z.B. Plexiglasscheiben; Anschaffungen sind vom Mensabetreiber bzw. von der Schule selber zu veranlassen und zu tragen);
- an der Timeout Schule ist die Mittagsverpflegung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneempfehlungen zu organisieren.

2.4. Hinsichtlich des Schulweges gelten die folgenden Empfehlungen:

- der Schulweg ist nach Möglichkeit zu Fuss, per Velo etc. zurückzulegen;
- der Schülertransportdienst zu den öffentlichen Sekundarschulen wird gemäss öffentlichem Fahrplan und bisherigen Schulbusfahrplänen betrieben; erforderlichenfalls werden zusätzliche Busse eingesetzt;
- Personenansammlungen sind zu vermeiden; an den Bushaltestellen und beim Ein- und Aussteigen sind die Distanzregeln möglichst einzuhalten.

2.5. Die Trägerschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Schulen mit dem für die Durchführung der Schutz- und Hygienemassnahmen notwendigen Material versorgt werden, nämlich:

- an sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sind Handhygienestationen aufzustellen. Soweit möglich, sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifespendern und Einmalhandtüchern sein;
- wenn das Waschen mit Flüssigseife nicht möglich ist, können auch Desinfektionsmittel benutzt werden;
- geschlossene Abfalleimer;
- Schutzmasken (siehe Ziff. 2.7).

2.6. Die Trägerschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Schulen regelmässig gereinigt und die Räumlichkeiten gelüftet werden.

Es gilt insbesondere:

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sind in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich zu reinigen;
- in allen Räumlichkeiten muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen spätestens nach jeder Schulstunde.

2.7. Schutzmasken, Handschuhe:

- das präventive Tragen von Masken in den Schulen ist aktuell nicht notwendig, sofern die übrigen Vorgaben eingehalten werden können;
- insbesondere bei älteren Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden können Masken zur Verfügung gestellt werden, wenn die Distanz von 1.5m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann;
- Masken sollen im Schulhaus zur Verfügung stehen für den Fall, dass Personen im Schulhaus Symptome zeigen (Maskengebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus);

- das präventive Tragen von Handschuhen wird bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht gefordert;
- wünschen Eltern, dass ihre Kinder Schutzmasken tragen, können sie solche mitgeben. Es ist dann aber Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in deren Gebrauch einzuweisen. Dazu gehört der richtige Transport der sauberer und gebrauchten Masken sowie deren Entsorgung;
- in den Bussen sind Schutzmasken zu tragen. Für den Schülertransport werden von der Schule aus Masken zur Verfügung gestellt.

2.8. Die Einhaltung der Gesundheitsmassnahmen in den einzelnen Schulen und in den Schülerbussen wird stichprobenmässig überwacht.

3. Quarantäne und positiv getestete Personen

- 3.1. Betreffend Reiserückkehrenden gelten für Schulpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die allgemein gültigen Regelungen¹ mit zehntägiger Quarantäne und Meldepflicht beim Amt für Gesundheit.
- 3.2. Sowohl für Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.
- 3.3. Personen, welche selbst Symptome aufweisen, müssen sich in Isolation begeben.
- 3.4. Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben.
- 3.5. Das Miteinander der Kinder im schulischen Alltag unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch Fälle in einem schulischen Zusammenhang vorkommen, müssen sich die betroffenen Personen in Quarantäne begeben. Für diesen Fall muss geregelt werden, wie Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.
- 3.6. Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Amtes für Gesundheit. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Quarantäne (Ziff. 3.3).

4. Schulspezifische Umsetzungspläne

Die Schulleitungen passen ihre schulspezifischen Umsetzungspläne den abgeänderten Vorgaben an. Die Umsetzung erfolgt auf den 17. August 2020.

Die Pläne sind auf Verlangen dem Schulamt vorzulegen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916>

5. Heilpädagogisches Zentrum (hpz)

- Das Heilpädagogische Zentrum kann aufgrund der besonderen Situation abweichende Regelungen treffen, insbesondere hinsichtlich des Zeitplans der Umsetzung, der Abstandsregeln und des Zubringerdienstes;
- für die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sind besondere Regelungen zu erarbeiten;
- Das Schulamt und das Amt für Gesundheit unterstützen das hpz bei der Erarbeitung besonderer Regelungen.

6. Anpassungen dieser Vorgaben

- 6.1. Diese Vorgaben werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie, den damit einhergehenden behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus schulorganisatorischen Notwendigkeiten laufend aktualisiert.
- 6.2. Das Schulamt informiert die Schulleitungen rechtzeitig über Anpassungen. Falls nötig gibt es zusätzlich Anleitungen und Checklisten für besondere Personenkreise aus.

7. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten am 17. August 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Arnold Kind, Amtsleiter